



Wolfgang Fröhlich * Oskar Zimper Str. 14 * 64732 Bad König

An die
Mitglieder des Bezirksvorstandes
Alle Vereine im Bezirk OS

Nachrichtlich Geschäftsstelle und Präsidium

Bezirksvorsitzender
Wolfgang Fröhlich
Oskar Zimper Str. 14
64732 Bad König

Tel.: 06063-3093
clwfröhlich@t-online.de

Bad König, den 21.03.2024

Liebe Sportfreundinnen, liebe Sportfreunde,

herzliche Einladung zur diesjährigen Jahreshauptversammlung – Bezirkshandballtag 2024.

Wir treffen uns, wie terminlich schon bekannt,
am Samstag,

den 22. Juni 2024 um 14.00 Uhr

im Bürgerhaus, Bürgerhausstr. 4
64832 Babenhausen - Hergershausen

Folgende Tagesordnung wird vorgeschlagen

Begrüßung & Grußworte (Verein, Bürgermeister),

- 1) Feststellung der Anwesenheit
Wahl
A) des Protokollführers
B) eines Wahlausschusses
- 2) Gedenken
- 3) Ehrungen
- 4) Berichte
A) Geschäftsbericht
B) Kassenbericht
C) Aussprache zu den Berichten und TOP 4
- 5) Aktuelle Änderungen in der Satzung oder Ordnungen
- 6) Das Präsidium des HHV hat das Wort – INFO über Änderungen.
- 7) Aussprache zu den Berichten und TOP 6
- 8) Entlastung der gewählten und berufenen Mitarbeiter
- 9) Anträge und Dringlichkeitsanträge
- 10) Neuwahlen nach HHV Satzung
(Vorlage wird ausgelegt – Hinweis auf §§ 90 HHV Satzung)
- 11) Wahl der Delegierten für den VHT 2025
- 12) Festlegung der Orte
 - a) für den Bezirkshandballtag 2027
 - b) für die Termine der Versammlung der Vereine 2025 und 2026.
- 13) Verschiedenes
- 14) Schlusswort und Verabschiedung



§ 92 Anträge von Vereinen haben nur dann Anspruch auf Berücksichtigung in der Tagesordnung, wenn sie zwei Monate vor dem Bezirkshandballtag beim Bezirksvorsitzenden eingegangen sind. (Termin 22. April 2024)
Anträge, die nicht auf diesem Wege eingebracht worden sind, können nur als Dringlichkeitsanträge berücksichtigt werden. Die Anträge des Bezirksspielausschusses sind davon ausgenommen.

§ 109 Vereine und Vereinsmitglieder sind verpflichtet, Einladungen der Verbandsorgane Folge zu leisten, Anfragen zu beantworten und sich sportgerecht zu verhalten. Bei Verstößen können die zuständigen Verbandsorgane bzw. Verwaltungsinstanzen die in den Ordnungen und den Durchführungsbestimmungen festgelegten Geldbußen verhängen.

Ich hoffe auf ein vollzähliges Gremium.

Freundliche Grüße

Wolfgang Fröhlich